

DÜSSELDORF - BERLIN - ZÜRICH - NEW YORK - VADUZ

Krumme Geschäfte von EU-Kommissar Verheugen? Wir bieten saubere Steuertips:
●● Abgeordnetenpauschale: Es wird eng ●● Abfindungen: Rückwirkung verfassungswidrig? ●● Erbschaftsteuer: Neuer Gesetzentwurf ●● Verträge mit Angehörigen: Ergänzungspfleger kein Muß ●● Firmenwagen: So vermeiden Sie die 1 %-Methode ●● Als Beilage: Tips für Kapitalanleger

Sehr geehrte Damen und Herren!

Finanzrichter Dr. Michael Balke wird bald der meistgehaßte Mann bei den Bundestagsabgeordneten sein. Und das ist der Grund: Während ein normaler Arbeitnehmer pauschal nur 920 € und ein Selbständiger rein gar nichts ohne Beleg als Betriebsausgaben ansetzen kann, gelten für Abgeordnete des Deutschen Bundestages ganz andere Maßstäbe. Sage und schreibe 43.764 € kassieren sie jährlich zusätzlich zu ihren Diäten als steuerfreie Kostenpauschale. Und das ohne jeden Nachweis. Weil es für diese Ungleichbehandlung keinen sachlichen Grund gibt, hat Dr. Michael Balke zunächst Einspruch und jetzt auch Klage gegen seinen Steuerbescheid eingereicht. Mittlerweile ist das Verfahren vor dem **Bundesfinanzhof** (BFH) anhängig (Az. VI R 13/06). Allein das ist schon ein beeindruckender Erfolg. Doch jetzt erreichen uns weitere sensationelle Neuigkeiten:

Kostenpauschale: Für die Abgeordneten wird es eng

In einem uns vorab zugespielten Beschluß rufen die Richter des BFH das Bundesfinanzministerium (BMF) zur Beantwortung einiger Fragen auf. Und die haben es in sich, wie hier zu sehen ist:

- „Der Erwerbsaufwand der Abgeordneten wird nicht allein durch die Kostenpauschale abgegolten. Denn das Abgeordnetengesetz sieht auf Nachweis weitere Kostenerstattungen vor, z.B. Übernachtungsgelder sowie Flug- und Fahrtkostenerstattungen für Inlands- und Auslandsdienstreisen. Welche Arten von Kosten sollten durch die steuerfreie Kostenpauschale abgedeckt werden?“
- „Die Kostenpauschale wird der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte angepaßt. Dagegen ist den pauschalen, die Steuerpflichtigen insgesamt existenzsichernden Abzugsgrößen, wie etwa dem Grundfreibetrag und dem Kindergeld, eine solche Koppelung fremd. Bestehen gerade für die Gruppe der Abgeordneten besondere Bedürfnisse, wenn nur hier eine Indexierung erfolgt?“
- „Ein Mitglied des Bundestages hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bahn; dies gilt ohne Einschränkung für sämtliche Fahrten, also auch für Privatfahrten. Der den Abgeordneten dadurch zufließende Vorteil ist steuerfrei. Einkommensteuerpflichtige, die nicht Abgeordnete sind, haben indessen diese Vorteile zu versteuern. Welche Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen zwischen beiden Gruppen, um die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen zu können?“
- „Bei der steuerfreien Kostenpauschale handelt es sich um eine der Einkommensbesteuerung ansonsten fremde Vollpauschalierung. Geläufig ist dagegen die Grundpauschalierung mit der Rechtsfolge, daß ein Grundaufwand ohne Nachweis und ein darüber hinausgehender Aufwand nur gegen Nachweis steuermindernd abziehbar sind. Worin liegt die Rechtfertigung für eine steuerfreie Vollpauschalierung, in deren Genuß allein die Gruppe der Abgeordneten kommt?“

Unser Fazit: Ob man will oder nicht. Die Antwort auf all diese Fragen drängt sich schon beim Lesen mehr als deutlich auf. Und auch die Richter formulieren sie am Ende ihres Beschlusses selbst: „Dabei könnte von Bedeutung sein, daß die gleichheitswidrig begünstigte Gruppe als Gesetzgeber diese Begünstigung selbst für sich geschaffen hat.“ Mal sehen, wie sich die Regierung da hinauswindet. Wir werden weiter berichten.

st 420106

Der BFH-Beschluß ist erhältlich gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter www.steuertip-service.de

Ihr direkter Draht... (Mo. - Do. 15 - 18 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: steuertip@markt-intern.de

...für das vertrauliche Gespräch

steuertip – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; verantw. Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Thorsten Weber; stellv. Redaktionsdirektoren/Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Evelin Stiegemann, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Chef vom Dienst Bwt. (VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 02 11-66 98-0, Telefax 02 11-66 65 83, www.markt-intern.de, Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektor Rechtsanwalt Rolf Koehn. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen gleich welcher Art werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1431-309X

Abfindungen: War die Rückwirkung verfassungswidrig?

Die Amtszeit von **Oskar Lafontaine** als Finanzminister zu Beginn der ersten rot-grünen Bundesregierung währte zwar nur wenige Monate. Doch der steuerpolitische Flurschaden, den er hinterlassen hat, ist immens. Denn das am 24.03.1999 verabschiedete „Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002“ enthielt – anders als der Name suggeriert – auch zahlreiche Mehrbelastungen für die Bürger. Besonders gemein war aber das rückwirkende Inkrafttreten zum 01.01.1999 (die Chronologie der Ereignisse haben wir im folgenden Kasten zusammengefaßt). Betroffen hiervon waren u.a. Arbeitnehmer, die Entschädigungszahlungen für den Verlust des Arbeitsplatzes erhielten.

Bis zum 31.12.1998 gezahlte Abfindungen waren durch die Freibeträge in Höhe von 24.000/30.000/ 36.000

DM (je nach Alter des Arbeitnehmers und Dauer der Betriebszugehörigkeit) begünstigt. Diese wurden zum Jahresbeginn 1999 auf 16.000/20.000/24.000 DM gekürzt. Hier gab es allerdings eine Übergangsregelung für vor dem 01.01.1999 abgeschlossene Verträge: Die alten Freibeträge wurden auch für Zahlungen gewährt, die dem Arbeitnehmer bis zum 31.03.1999 zufließen. Härter traf es dagegen den Teil der Entschädigung, der über dem Freibetrag lag.

Der halbe Steuersatz wurde zum 01.01.1999 durch die sog. Fünftelregelung ersetzt, auch wenn die Abfindung schon lange vorher vereinbart worden war.

Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002

09.11.1998:	Einbringung des Gesetzentwurfs durch SPD und Bündnis 90/Die Grünen
20.11.1998:	Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat
04.03.1999:	Beschluß des Bundestags
19.03.1999:	Zustimmung des Bundesrats
24.03.1999:	Ausfertigung des Gesetzes
31.03.1999:	Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

An dieser rückwirkenden Änderung meldet der **Bundesfinanzhof** (BFH) erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an. Gleich zwei Vorlagebeschlüsse richtet er an das **Bundesverfassungsgericht**. In dem einen Fall (Az. XI R 30/03) erhielt der betroffene Arbeitnehmer seine Abfindung von 231.500 DM im Januar 1999 ausgezahlt. Durch die Fünftelregelung ergab sich eine Steuerlast in Höhe von 58.359 DM. Wäre der halbe Steuersatz zur Anwendung gekommen, hätte er nur 34.808 DM zahlen müssen. Im zweiten Fall (Az. XI R 34/02) wurde dem Arbeitnehmer eine Abfindung von 245.211 DM am 22.03.1999 überwiesen. Die Anwendung des neuen Rechts führte hier sogar zu einer Mehrbelastung in Höhe von 61.912 DM. Beide Steuerzahler verlangen die Anwendung des halben Steuersatzes, weil die Entschädigungen noch im Oktober 1996 bzw. November 1998 nach Maßgabe des seinerzeit geltenden Rechts vereinbart wurden.

Dem stimmt auch das oberste Steuergericht zu. Es handele sich in beiden Fällen um eine verfassungsrechtlich nicht zulässige echte Rückwirkung. Für die Steuerzahler bestehe Vertrauensschutz bereits im Zeitpunkt der Disposition, auch wenn das Gesetz im Laufe des Veranlagungszeitraums noch geändert wird. Der Staat müsse es sogar hinnehmen, wenn ohnehin vorgesehene Kündigungen bzw. Abfindungen im Hinblick auf die angekündigte Gesetzesänderung aus steuerlichen Gründen vorgezogen wurden. Maßgebender Stichtag für das Vertrauen in die alte Rechtslage sei der Tag der Verkündung eines Änderungsgesetzes (im Fall des Steuerentlastungsgesetzes somit der 31.03.1999).

Unser Tip: Betroffene Arbeitnehmer sollten im Hinblick auf die beiden Vorlagebeschlüsse ihre Steuerbescheide für 1999 unbedingt weiterhin offenhalten. Wünschenswert ist, daß das **Bundesverfassungsgericht** die Auffassung des BFH bestätigt, und Sie als Bürger endlich ein wenig mehr Rechtssicherheit erhalten würden.

st 420206

Die beiden Vorlagebeschlüsse sind erhältlich gegen 10 € Service-Wertscheck oder unter www.steuertip-service.de

Erbschaftsteuerreform: Gesetzentwurf ist da!

Geht es nach dem Willen der Bundesregierung, soll das „Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ zum 01.01.2007 in Kraft treten. Aus diesem Grund will das Bundeskabinett am 25.10. den entsprechenden Gesetzentwurf beschließen. Der weitere Zeitplan ist aber völlig offen. So steht noch nicht einmal fest, ob in 2006 die erste Lesung im Bundestag erfolgen wird. Unsicher ist auch die Zustimmung des Bundesrats. Die Länderfinanzminister haben sich nämlich Ende September mehrheitlich dafür ausgesprochen, das Urteil des **Bundesverfassungsgerichts** zu den Bewertungsprivilegien für Betriebsvermögen und Immobilien abzuwarten. Dennoch sollten Sie bei beabsichtigten Vermögensübertragungen schnellstmöglich mit Ihrem Berater die Frage erörtern, ob eine Schenkung in diesem Jahr oder die Anwendung des neuen Rechts günstiger für Sie ist. Hier die wichtigsten Eckpunkte: ● Der bisherige Freibetrag (225.000 €) und der Bewertungsabschlag (35 %) für Betriebsvermögen entfallen künftig ● Die auf

produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Steuer soll ab 2007 über einen Zeitraum von zehn Jahren zinslos gestundet werden. Die gestundete Steuer erlischt in zehn Jahresraten. Mit der Unterscheidung zwischen produktivem und nicht produktivem Betriebsvermögen (z.B. vermietete Immobilien, Bankguthaben und Wertpapiere) soll vor allem das Modell der gewerblich geprägten Personengesellschaft kaputtgemacht werden. Wie Sie hiermit erhebliche Steuervorteile erzielen können, hatten wir Ihnen ausführlich in der Beilage zu 'steuertip' 37/06 erläutert • Voraussetzung für die Stundung bzw. Entlastung ist die Fortführung des übergebenen Unternehmens durch den Nachfolger. Die starre Koppelung an den Erhalt der Arbeitsplätze wird zwar fallengelassen, doch die Neufassung ist äußerst schwammig. Verlangt wird eine Fortführung des Betriebs „in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang“.

Steuergestaltungen 2006

Bereits erschienen

- ...
- Einnahmen-Überschuß-Rechnung 38/2006
- Steuerlich korrekte Rechnungen 40/2006

Als Beilage zu dieser Ausgabe:

- **Tips für Kapitalanleger 42/2006**

In Kürze erscheinen:

- Tips für Vermieter 44/2006
- Steuertips zum Jahresende 46/2006
- ...

Tip: Eine Übersicht aller Themen der 'steuertip'-Serie Steuergestaltungen 2006 ist abrufbar unter **st 17175**.

Wie stark die mögliche Belastung mit Erbschaft-/Schenkungsteuer ansteigen kann, verdeutlicht das folgende Beispiel: Ein Unternehmen hat Aktiva in Höhe von 4.910.000 €, wovon 1,1 Mio € auf Anlagen/Maschinen und der Rest auf nicht begünstigtes Vermögen entfällt. Die Passiva betragen 3.969.000 €, so daß sich der Wert des Betriebsvermögens (Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer) mit 941.000 € errechnet. Nach altem Recht ergibt sich eine Steuer von 30.360 €. Ab 2007 würde die Bemessungsgrundlage auf 736.000 € und die Steuer auf 139.840 € steigen. Muß der neue Inhaber den Betrieb in den ersten Jahren nach dem Erwerb veräußern (z.B. aus gesundheitlichen oder konjunkturellen Gründen), käme eine erhebliche Mehrbelastung auf ihn zu. Die Möglichkeit der Stundung würde ihm dann kaum etwas bringen.

st 420306

Der Referentenentwurf ist erhältlich gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter www.steuertip-service.de

Verträge mit Angehörigen: Ergänzungspfleger kein Muß

Schließen Sie mit nahen Angehörigen z.B. einen Darlehensvertrag ab, interessiert sich das Finanzamt sehr genau für die entsprechenden Vereinbarungen. Besonders pingelig werden die Sachbearbeiter, wenn einer der Vertragspartner noch nicht volljährig ist. Um auf Nummer Sicher zu gehen, hatten auch wir Ihnen immer wieder empfohlen, in solchen Fällen einen Ergänzungspfleger für den Minderjährigen zu bestellen. Bisherige Begründung der Finanzverwaltung: Wirkt eine solche vom Vormundschaftsgericht bestellte Person nicht mit, ist der Vertrag zivilrechtlich unwirksam, und somit auch steuerlich nicht anzuerkennen.

Falls auch Sie in der Vergangenheit diesen Punkt nicht beachtet und nun Streß mit Ihrem Sachbearbeiter haben, können wir Sie beruhigen. Denn der **BFH** hat in einem soeben veröffentlichten Urteil klargestellt, daß die zivilrechtliche Unwirksamkeit nur ein Indiz für die steuerliche Beurteilung ist (Az. IX R 4/04). Wörtlich heißt es in der Begründung: „*Inbesondere die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertragsabschlusses darf nicht zu einem eigenen Tatbestandsmerkmal dergestalt verselbständigt werden, daß allein die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formvorschriften die steuerrechtliche Nichtanerkennung des Vertragsverhältnisses zur Folge hat*“.

Unser Tip: Die fehlende Mitwirkung eines Ergänzungspflegers allein darf der Fiskus nicht mehr zum Anlaß nehmen, Darlehenszinsen nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn Sie z.B. einen Kredit für Ihren Betrieb bei Ihrem minderjährigen Kind aufnehmen. Kommen jedoch weitere Besonderheiten hinzu (z.B. keine pünktliche Zahlung der Schuldzinsen), die dem Fremdvergleich nicht standhalten, wird es kritisch. Dann sollte ein Ergänzungspfleger das minderjährige Kind von Anfang an vertreten und den Vertrag mit den Eltern unterzeichnen. Was hierbei zu beachten ist, hatten wir in unserer Beilage zu 'steuertip' 44/04 erläutert. Grundsätzliche Hinweise zu Verträgen mit Angehörigen finden Sie in der Beilage zu 'steuertip' 40/05.

st 420406

Das BFH-Urteil ist abrufbar gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter www.steuertip-service.de

Firmenwagen: So vermeiden Sie die 1 %-Methode

Haben Sie zwei oder gar mehrere Pkw im Betriebsvermögen, unterstellt Ihnen das Finanzamt, daß Sie jedes Fahrzeug auch für private Zwecke nutzen. Wollen Sie die Anwendung der 1 %-Methode vermei-

den, obwohl eine nahezu ausschließlich betriebliche Nutzung vorliegt, beharrt der Fiskus auf der Führung eines Fahrtenbuchs. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Bereits mehrfach hatten wir darüber berichtet, daß Finanzgerichte bei bestimmten Handwerkern von der Versteuerung eines Privatanteils abgesehen haben, weil der Wagen ständig mit Werkzeug ausgerüstet und somit kaum für Fahrten ins Grüne am Wochenende geeignet ist (vgl. z.B. 'steuertip' 40/04). Diese Linie bestätigt aktuell auch das **Finanzgericht Berlin** (Az. 8 K 8004/04). Konkret geht es um einen verheirateten Architekten, der einen Mercedes der S-Klasse sowie einen Mercedes Vito im Betriebsvermögen hat. Obwohl in diesem Van die hinteren Sitze ausgebaut sind, der Wagen über einen Klapptisch und ein Aktenregal verfügt sowie ständig Baugeräte sowie Muster von Baustoffen mitgeführt werden, faselte der Sachbearbeiter davon, daß es der „Lebenserfahrung“ widerspreche, daß in einem Zweipersonenhaushalt mit zwei Pkw ein Wagen gar nicht und der andere nur geringfügig für Privatfahrten genutzt werde. Darüber konnten die Richter aber nur schmunzeln. Nach ihrer Auffassung ist der Mercedes Vito seiner Funktion nach als Lkw anzusehen. Und bei der Bewertung der Privatnutzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG komme es nicht auf die Kfz-steuerliche Einordnung, sondern auf die tatsächliche Beschaffenheit des Wagens an. Kleiner Schönheitsfehler: Das Urteil des **FG Berlin** ist noch nicht rechtskräftig, weil Revision beim **BFH** eingelegt wurde. Sobald das dortige Aktenzeichen vorliegt, werden wir es Ihnen nachreichen.

st 420506
Das Urteil des FG Berlin erhalten Sie gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter www.steuertip-service.de

Kurz und bündig:

●● **Abfindungen:** Viele Arbeitgeber haben mit Arbeitnehmern vor dem 01.01.2006 eine Altersteilzeitvereinbarung getroffen, die am Ende der Freistellungsphase eine Abfindung vorsieht. Häufig liegt die Fälligkeit aber erst nach dem 31.12.2007. Dann bestünde kein Anspruch mehr auf den Freibetrag nach § 3 Nr. 9 EStG. Wichtig: Nach einem koordinierten Ländererlaß (z.B. **Finanzministerium Hessen**, Az. S – 2340 A – 093 – II 3 b) kann die Vergünstigung dennoch in Anspruch genommen werden, wenn die Auszahlung der Abfindung (auch Abzinsungen oder Teilzahlungen sind möglich) vor dem 01.01.2008 erfolgt. Ausdrücklich wird dies nicht als Gestaltungsmißbrauch nach § 42 der Abgabenordnung gewertet. Damit zeigt sich der Fiskus großzügiger als bei der Versteuerung von Entschädigungen zum Jahreswechsel 1998/1999 (s. S. 1 dieser Ausgabe). 'steuertip'-Service st 420606: Der Erlaß ist erhältlich gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €) oder unter www.steuertip-service.de

●● **Spekulationsgeschäfte:**

Wird die Anschaffung einer vermieteten Eigentumswohnung wegen irreparabler Vertragsstörungen rückgängig gemacht, unterliegt ein evtl. Gewinn (der in erster Linie durch die zwischenzeitlich beanspruchten Abschreibungen entsteht) nicht der Einkommensteuer. Dies entschied aktuell der **BFH** in einem Urteil mit dem Az. IX R 47/04. Im konkreten Fall forderte der Erwerber den Bauträger auf, bis zu einem bestimmten Stichtag die Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch zu seinen Gunsten zu bewirken, was aber nicht geschah. Die vom Bürgen des Bauträgers (eine Bank) erbrachte Schadensersatzzahlung bzw. die damit verbundene Herausgabe der Wohnung stellt nach Ansicht der Richter kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG dar. 'steuertip'-Service st 420706: Das Urteil des **BFH** erhalten Sie gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter www.steuertip-service.de

●● **GEZ-Abzocke:**

Wenn Sie diese Ausgabe in Händen halten, treffen sich die Ministerpräsidenten der Länder in Bad Pyrmont zu ihrer turnusmäßigen Konferenz. Dort geht es auch um die Frage, ob die für das nächste Jahr eigentlich schon beschlossene Rundfunkgebühr auf neuartige Empfangsgeräte (z.B. Handy oder PC) doch noch rückgängig gemacht wird. Rechtzeitig vor Beginn dieser Veranstaltung erhielt Niedersachsens Ministerpräsident **Christian Wulff** sämtliche Protestschriften, die Sie uns in den vergangenen Wochen geschickt hatten. Drücken wir die Daumen, daß diese Aktion den Durchbruch gebracht hat.

st 2006 Das aktualisierte Stichwortverzeichnis 2006 ist abrufbar gegen frankierten Rückumschlag (0,95 €) oder unter www.steuertip-service.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre 'steuertip'-Chefredaktion

Karl-Henrich Klein
Karl-Henrich Klein
- Dipl.-Kfm. -

Peter Midasch
Peter Midasch M.R.F.
- Dipl.-Kfm. -



Wer zuletzt lacht ...

„Was, Sie wollen einen Vorstandsposten in unserem Konzern? Was können Sie denn?“
„Nichts!“ - „Tut mir leid, die gut bezahlten Positionen sind alle schon besetzt!“

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

steuertip finanztip
kapital-market intern
GmbH Intern Bank Intern
steuerberater intern
Ihr Steuerberater
EXCLUSIV (Schweiz)

Augustinik, Auto, Autostar, Waren, Schmuck, Unterhaltungs-Elektronik, Apotheke, Installation, Sanitär, Heizung, DOB, Fachhandel, Biers-Fachhandel, Sport-Fachhandel, Elektro-Fachhandel, Möbel-Fachhandel, Parfümerie, Kosmetik, Eschenman, Garten, Young Fashion, Spezial, Schul-Fachhandel, Foto-Fachhandel, Telekommunikation, Spielwaren, Modellbau, Basteln, Elektro-Installation, Badmöbel, Möbel, Wäsche, Stoffe, Handarbeiten, Mittelstand

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

immobilien intern
versicherungstip
zins-market intern
recht intern
Anleihen
inside track (USA)